

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 2 (1942)
Heft: 1

Rubrik: Der Sinn unserer Zensuren

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



1 Jan. 1942 2. Jahrgang

Redaktion: H. Metzger · C. Reinert · Verantwortlich für die Besprechungen
Dr. Ch. Reinert (Normalformat), J. Hüssler (Schmalformat). · Herausgegeben
vom Schweiz. kathol. Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Leodegarstr. 5,
Telephon 2 22 48 · Postcheck VII 7495 · Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90.

Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Der Sinn unserer Zensuren	1
Schweizerische Filmgesetzgebung	4
Schmalfilm	5
Unsere Wertungs-Skalen	7
Mitteilungen	8
Kurzbesprechung Nr. 13	8

Der Sinn unserer Zensuren

In seinem Filmrundschreiben „Vigilanti cura“ vom 29. Juni 1936 fordert Papst Pius XI. die Katholiken aller Länder auf, das Beispiel ihrer amerikanischen Glaubensbrüder nachzuahmen, die sich in der „League of Decency“ zusammenschlossen und jedes Jahr, am 8. Dezember, das Versprechen erneuern, schlechte Filme und Kinotheater, die schlechte Filme regelmässig aufführen, zu meiden und die guten Filme zu fördern. Der Papst ist sich aber bewusst, dass die Einlösung eines solchen Versprechens nur möglich ist, wenn die Einzelnen auch die Fähigkeit haben, sich über die Filme im Voraus zu orientieren. Darum schreibt er in der Enzyklika wörtlich:

„Die Einlösung dieses Versprechens verlangt, dass das Volk gut darüber unterrichtet wird, welche Filme erlaubt sind für alle, welche mit Vorbehalt, welche schädlich oder positiv schlecht sind. Das erfordert die Veröffentlichung von regelmässigen, häufig erscheinenden und sorgfältig hergestellten Listen, die man allen leicht zugänglich machen muss durch besondere Mitteilungen oder durch andere geeignete Publikationen: natürlich auch durch die kath. Tagespresse.“

Mit diesen Worten hat der Papst mit aller wünschenswerten Klarheit den Sinn unserer ganzen Arbeit umschrieben. Um diesen Auftrag auszuführen, darum wurde vor Jahresfrist der F. B. ins Leben gerufen, und die darin veröffentlichten Filmurteile können nur den Sinn haben, den verantwortungsbewussten Kinobesuchern bei der Wahl der Filme an die Hand zu gehen, ihnen zu helfen, den wertvollen Erzieherfilm vom schlechten Verführerfilm zu scheiden. Es geht uns hier also vor allem

Dieser Nummer liegt ein Einzahlungsschein bei zur Einzahlung des Abonnementes.

um eine seelsorgliche Angelegenheit. Unsere nicht immer leichte Arbeit fußt auf der Erkenntnis von der ungeheuren Bedeutung des Films als Mittel zur geistigen und moralischen Beeinflussung der Massen sowie auf dem Bewusstsein einer ernsten Verantwortung für die Seelen. Gewiss sind auch wir für die künstlerische Gestaltung eines Filmes nicht blind; auch wir bekämpfen den Kitsch in allen seinen Formen. Aber den Akzent legen wir bei unserer Wertung der Filme doch nicht nur auf das künstlerische Gewand, unter dem uns ein Film geboten wird. Unsere erste Frage heisst vielmehr immer wieder: Nützt dieser Film den Seelen oder schadet er ihnen? Ist er ein Erzieher oder ein Verführer? Wobei wir den Rahmen des „Nutzens“ und des „Schadens“ durchaus nicht allzu eng gespannt wissen möchten. Sagt doch Pius XI. selbst in seinem Rundschreiben:

„Es ist notwendig, auf das Filmwesen die höchste Norm anzuwenden, die das grosse Geschenk der Kunst beherrschen und leiten soll: das Gesetz der Moral; wobei wir nicht immer an die christliche Moral denken, sondern an die menschliche, natürlich gute Sitte.“

„Es gehört zu den dringlichsten Aufgaben unserer Zeit, zu wachen und zu wirken, dass der Film nicht ferner eine Schule der Verführung sei, sondern dass er sich umgestalte in ein wertvolles Mittel der Erziehung und der Erhebung der Menschheit.“

Wir haben bereits in der ersten Nummer des Filmberaters (Januar 1941) darauf aufmerksam gemacht, wie schwer es oft sei, über einen Film ein allgemeingültiges Urteil zu fällen. Abgesehen davon, dass schon die Begriffe „sittlich wertvoll“, „gut“, „harmlos“, „gefährlich“, „verderblich“, „schlecht“ usw., selbst bei Menschen derselben Weltanschauung an sich nicht immer eindeutig die gleiche Bedeutung haben, wird die Beurteilung erst recht schwer, wenn es gilt, dem Einzelmenschen einen konkreten Film zu empfehlen oder davon abzuraten. Ein Film, der dem einen nützt, wird vielleicht dem andern schaden; wie ganz verschieden kann doch die Wirkung sein, je nach dem Stand, dem Bildungsgrad, dem Temperament usw. Anders wird ein Streifen auf den Filmbesucher aus der Stadt wirken, wie auf einen Besucher aus halbstädtischen oder gar rein ländlichen Verhältnissen. Darum mussten wir bei unseren Zensuren irgendwie auf einen sog. Mittelwert festlegen. Wir denken mehr an Filmbesucher aus städtischen Verhältnissen (die meisten Kinos befinden sich in Städten oder wenigstens grösseren Ortschaften) mit einem durchschnittlichen Bildungsgang und normaler (d. h. nicht unnatürlich empfindsamer, aber auch nicht abgestumpfter) Reaktionsfähigkeit. Ein Wort noch zu den einzelnen Zensurstufen:

I. Für Kinder. Unter diese Rubrik fallen Filme, die jedem Kinde gezeigt werden können, sobald man es überhaupt verantworten kann, es ins Kino zu führen. Es werden meistens Filme sein mit leichtem, problemlosem Inhalt und fasslicher Form, wie Märchenfilme, Trickfilme (nach Art der Mickey Mouse-Streifen von Walt Disney) usw.

II. Für Alle. Damit meinen wir Filme, die infolge ihres Inhaltes schon Kindern vom 12. bis 13. Jahre an gezeigt werden können. In diese Kategorie gehören die meisten Dokumentarfilme, sowie eine schöne Anzahl von Spiel- und Lustfilmen, wie „Männer von morgen“, „Leb wohl Mr. Chips“, „Landammann Stauffacher“, „Annelie, die Geschichte eines Lebens“ usw.

III. Für Erwachsene. Der Ausdruck „Erwachsener“ besagt hier weniger eine Altersbezeichnung als einen Grad geistiger und moralischer Reife. Zwei wichtige Eigenschaften bedingen diese Reife: ein sicheres, gesundes Urteil (des Verstandes) und eine gewisse Festigkeit des Willens. Dass diese geistige und moralische Reife mit der körperlichen nicht immer übereinstimmt, versteht sich; es gibt Greise, die geistig wahre Kinder geblieben sind und Jugendliche, die schon früh eine erstaunliche innere Reife an den Tag legen. Wir wiederholen, was wir schon in Nummer 3 (März 1941) sagten: „Ein Film für Erwachsene ist nicht ein Werk, in dem nur Gutes vorkommt und in dem durchaus nichts Unerbauliches ja Verwerfliches vorkommen darf. Wir bezeichnen damit einen Film, bei dem ein vernünftiger Mensch mit einer normalen geistigen und moralischen Reife sich leicht zurecht findet, einen Film, der einem solchen Menschen nicht zum Ärgernis gereicht, sondern den er sich im Gegenteil, ohne Schaden zu nehmen, ruhig ansehen kann, weil er befähigt ist, das Wahre vom Falschen, das Gute vom Bösen zu scheiden.“ Bedingung ist dabei allerdings, dass die Gesinnung des Filmes, sein Inhalt und seine Form sauber sind.

IV. Mit Reserven. Die Reserven können den Inhalt oder die Form oder auch beide zugleich betreffen. Ein Film ruft nach einer Reserve, wenn z. B. in der Handlung eine verwerfliche Lösung, wie Ehescheidung, Selbstmord, als selbstverständlich hingenommen wird oder wenn seine Form den Normen der Wohlstandigkeit widerspricht. Nur Erwachsene von qualifizierter geistiger und moralischer Reife werden den Besuch dieser Filme verantworten können.

IV. b. Mit ernsten Reserven. Mit der Zensur IV b bezeichnen wir Filme, vor denen wir besonders warnen wollen. Die Reserven liegen meist in der gleichen Linie, wie bei den Werken unter IV sind aber besonders schwerwiegender Natur. Den Besuch eines solchen Filmes werden sich selbst reife Erwachsene nicht ohne angemessenen Grund erlauben. Jugendlichen sind solche Filme schlechthin zu verbieten.

V. Schlecht. Schlecht ist ein Film dann, wenn er für die Grosszahl der Kinobesucher ein Ärgernis bedeutet. In diese Kategorie gehören vor allem Streifen, die eindeutig für eine falsche Ideologie werben oder die Tugend ins Lächerliche ziehen und das Laster verherrlichen; schlecht sind auch alle Filme, die direkt oder indirekt die Grundlagen der christlichen Sittenlehre untergraben, Ehe und Familie bekämpfen usw.

VI. Grundschlecht. Eine selten anzuwendende Zensur. Sie betrifft Filme, die meistens schon von der staatlichen Zensur verboten werden.

Bisher haben wir im Filmberater ausschliesslich Filme im sog. Normalformat besprochen. Es galt den Kinobesuchern in ihrer Filmwahl zur Hand zu gehen. Von dieser Nummer an sollen nun auch Filmwerke im **Schmalformat** regelmässig berücksichtigt werden. Die Zensuren für die Schmalfilme haben aber nicht ganz den gleichen Sinn. Sie richten sich mehr an die Veranstalter von Vorführungen. Während nämlich Normalfilme heute, infolge des Interessenvertrages zwischen den schweizerischen Lichtspielverbänden und dem Filmverleiherverband nur an Verbandsmitglieder, also (mit drei bis vier Ausnahmen) nur an gewerbsmässig betriebene Kinotheater verliehen werden, kommen im Gegenteil die Schmalfilme fast ausschliesslich in Privatsälen zur Aufführung. Die Abnehmer der Schmalfilmverleiher sind somit fast durchwegs Pfarrämter, Vereine und Organisationen. Diesen verantwortlichen Veranstaltern möchte der Filmberater bei der Auswahl ihrer Programme helfen. Es wird aber beispielsweise einen Pfarrer vor allem interessieren, ob ein bestimmter Streifen sich für die Kinder seiner Sonntagsschule eignet, ob er den Film in einer Pfarrversammlung der Gesamtheit seiner Gläubigen ohne weiteres zeigen kann, ferner, ob eventuell ein Film durch eine Kürzung (die beim stummen Schmafilm, im Gegensatz zum normalen Tonfilm, leichter möglich ist) für ihn noch brauchbar wird usw. Aus diesem Grund sind die Zensuren für die Schmalfilme anders formuliert und nehmen in vermehrtem Masse auch auf ländliche Verhältnisse (die meisten Schmalfilmvorführungen werden ja auf dem Lande abgehalten) Rücksicht.

Ob es sich aber um Normal- oder Schmalformat handeln mag, eines bleibt sicher: Die Zensoren werden es nie restlos allen recht machen können. Auch sie sind Menschen und betrachten ein Filmwerk als Menschen mit bestimmtem Temperament und künstlerischem Geschmack. Nur in einem Punkt geben die Urteile volle objektive Garantie: in der Sichtung der Filme nach weltanschaulichen und moralischen Grundsätzen.

Schweizerische Filmgesetzgebung

XIII. Kanton Schaffhausen.

1. **Allgemeines:** Der Kanton Schaffhausen zählt in 3 Gemeinden (Schaffhausen, Neuhausen, Stein a. Rh.) 5 Kinotheater mit zusammen 1670 Plätzen, was einer Kinodichte von 10580 Einwohnern pro Kinotheater und 32 Plätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die **Gesetzgebung** umfasst: Auf kantonalem Gebiet: 1. „Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Einschränkung des Besuches von Kinematographen durch Jugendliche“, vom 20. Dezember 1916. 2. „Weisung der kantonalen Brandassekuranzdirektion an die Gemeinderäte des Kantons Schaffhausen betreffend kinematographische Vorführungen“, vom 22. November 1933.

Auf gemeinderechtlichem Gebiet: 1. „Polizeivorschriften betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen“, vom Stadtrat Schaff-